

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 459	10.07.1997	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1641 - 1643		Telefon: 80-4040

Einstufungsprüfungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 22. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 66 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Einstufungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 3 Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 10 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 11 Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und Rechtsbehelf
- § 12 Ungültigkeit der Einstufungsprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) In der Einstufungsprüfung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 66 UG Gelegenheit geboten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, nachzuweisen. Bei Bestehen der Einstufungsprüfung erfolgt die Einstufung in einen entsprechenden Studienabschnitt unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester auf Studien- und Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums. Alle Inhalte des Studiengangs, die durch die Einstufungsprüfung nicht abgeprüft werden, bleiben nach Maßgabe der jeweils entsprechenden Prüfungsordnung Gegenstand künftiger Prüfungs- und Leistungsnachweise.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen bei der Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang der RWTH, der mit einer Hochschulprüfung (Diplom, Magister) abgeschlossen werden kann.

(3) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind Inhalte des entsprechenden Studiengangs, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Studiums sie üblicherweise zu erwerben sind. Wird ein Magisterabschluß angestrebt, ist neben der Einstufungsprüfung im gewählten Hauptfach eine mündliche Prüfung in einem der gewählten Nebenfächer abzulegen.

(4) Einmal im Jahr ist je Studiengang ein Prüfungstermin vorzusehen und von den Prüfungsausschlußvorsitzenden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 2

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) An einer Einstufungsprüfung können teilnehmen:
1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium gemäß § 65 UG in Form eines Zeugnisses der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachweisen,
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Qualifikation gemäß § 65 UG, die
 - das 24. Lebensjahr vollendet,
 - eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 - eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben; die berufliche Tätigkeit muß nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein.
- (2) Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit, so muß dieser bei der Einschreibung erbracht werden. Im übrigen bleiben weitere, die Einschreibung regelnde Vorschriften unberührt.
- (3) Allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist ein im Zusammenhang mit der Zulassung stehendes Beratungsgespräch gemäß § 3 vorgeschrieben.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 Nr. 1 beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Zeugnis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
 2. die Angabe des Studiengangs, für den eine Einstufungsprüfung beantragt wird,
 3. ein Lebenslauf mit entsprechenden Belegen, aus dem hervorgeht, auf welche Weise und in welchem Umfang für den angestrebten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden,
 4. die Angabe, ob eine Einstufung unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester angestrebt wird.

Nach erfolgter Beratung und Zulassung wird die Anmeldung zur Prüfung unter Angabe der Prüfungsbereiche und der im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen des angestrebten Studiengangs vorgenommen.

(5) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Universitätsgesetz (UG) vom 9. März 1994 (GV. NW. S. 137). Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch die Zulassungskommission der RWTH zur Einstufungsprüfung zugelassen worden sind, reichen die Anmeldung zur Einstufungsprüfung im Anschluß an die Beratung nach § 3 schriftlich bei dem für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuß ein. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der RWTH gemäß Satz 2,
2. eine Erklärung, ob eine Einstufung unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester angestrebt wird,
3. die Angabe der gewählten Prüfungsbereiche aufgrund des Beratungsgesprächs gemäß § 3,
4. Angaben über die im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen des angestrebten Studiengangs.

Die Zulassungskommission der RWTH leitet die Antragsunterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses weiter.

§ 3

Beratung der Studienberaterinnen und Studienbewerber

- (1) Die oder der Prüfungsausschußvorsitzende lädt die Studienberaterin oder den Studienbewerber zu einem Beratungsgespräch ein, an dem auch eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter des gewählten Studienfachs oder der gewählten Studienfächer teilnimmt. Im Beratungsgespräch sollen nähere Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen des gewählten Studiengangs gegeben werden. Die Studienberaterin oder der Studienbewerber soll darlegen, welche Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen vorhanden sind.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs ist es ferner, die Studienberaterin oder den Studienbewerber in die Lage zu versetzen, entsprechend den vorhandenen Kenntnissen die Prüfungsbereiche zu benennen, in denen die Prüfung erfolgen soll (§ 2 Abs. 4 Satz 3, § 7 Abs. 2 Satz 5).

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig, der nach der jeweiligen Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang eingerichtet ist.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Im übrigen gelten bezüglich des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Studienberaterin oder dem Studienbewerber die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studienberaterin oder der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studienberaterin oder des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Studienberaterin oder dem Studienbewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studienberaterin oder der Studienbewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studienberaterin oder ein Studienbewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der für die Prüfung oder Aufsichtführung zuständigen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird die Studienberaterin oder der Studienbewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß die Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen der für die Prüfung oder Aufsichtführung zuständigen Person gemäß Absatz 3 Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studienberaterin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Studienberaterin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienberaterin oder der Studienbewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die im Umfang eines oder mehrerer Semester auf Studien- und Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums anrechenbar sind. Ist die Einstufung unter Anrechnung eines Semesters beantragt, müssen einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten, die üblicherweise in Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden erworben werden, nachgewiesen werden. Ist die Einstufung unter Anrechnung mehrerer Semester beantragt, müssen einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten in entsprechend größerem Umfang nachgewiesen werden.

- (2) Wurde die Einstufung unter Anrechnung eines Semesters beantragt, erstreckt sich die Einstufungsprüfung in der Regel auf eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, aus denen sich die gemäß § 1 Abs. 1 nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten belegen lassen. Dabei sollen etwa 20 Semesterwochenstunden aus dem Gesamtbereich des Studiums abgeprüft werden. Wurde die Einstufung unter Anrechnung mehrerer Semester beantragt, sind in entsprechendem Umfang weitere Prüfungen abzugeben. Der Prüfungsausschuß legt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Studienberaterin oder des Studienbewerbers und in Anlehnung an die jeweilige Prüfungsordnung die Prüfungsbereiche, die Prüfungsform und den Umfang der Einstufungsprüfung fest. Prüfungsbereiche können Fächer oder Teile von Fächern oder mehrere Fächer zusammengefaßt aus der jeweiligen Prüfungsordnung sein.

- (3) Wurde die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise, die als Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, beantragt, richten sich Form, Inhalt, Anforderungen und Bewertung nach den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnung.

- (4) Macht eine Studienberaterin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfung weder ganz noch teilweise in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden als Klausurarbeiten, in den Fächern Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Soziologie und Politische Wissenschaft als Hausarbeiten erbracht. Für den schriftlichen Prüfungsteil kann die Studienberaterin oder der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen. Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die schriftliche Prüfungsleistung ist nur dann bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer diese Bewertung vergeben haben.

- (2) Klausurarbeiten

1. In den Klausurarbeiten soll in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachgewiesen werden, daß in den für die Einstufungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 festgelegten Prüfungsbereichen jeweils hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

2. Die Aufgabenstellung einer Klausurarbeit kann in der Beantwortung von Fragen, in der Lösung von rechnerischen Aufgaben oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei Themen-Klausurarbeiten sind mindestens zwei Themen zur Auswahl anzubieten. Die Dauer der Klausurarbeiten soll in der Regel drei bis vier Stunden betragen.

- (3) Hausarbeiten

1. Hausarbeiten sind individuell feststellbare schriftliche Leistungen, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausur entsprechen.

2. Eine Hausarbeit muß innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeliefert werden. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag einmal um 14 Tage verlängert werden. Das Ausgabedatum der Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Hausarbeit ist schriftlich zu versichern, daß diese selbständig verfaßt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

- (4) Mündliche Prüfungen

1. Mündliche Prüfungen werden je Prüfungsbereich jeweils vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens zwei Prüfungsbereiche. Für jeden Prüfungsbereich hat die fachlich zuständige Prüferin oder der fachlich zuständige Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Besitzers zu entscheiden, ob die Prüfungsleistung als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Die mündliche Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Leistungen zu jedem Prüfungsbereich als „bestanden“ bewertet wurden.

2. Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel insgesamt 30 bis 40 Minuten.

3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfungsbereichen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Studienberaterin oder dem Studienbewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 9

Ergebnis der Einstufungsprüfung

(1) Nach Ablegung aller Prüfungen ist die Einstufungsprüfung entweder als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Einstufungsprüfung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn einer der Prüfungsbereiche als „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(2) Als Ergebnis der Einstufungsprüfung wird auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuß die Zahl der anzurechnenden Semester festgestellt und gegebenenfalls bestimmt, welche Studienleistungen bzw. welche Prüfungsleistungen durch die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden durch die Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen ersetzt, ist hierfür das in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehene Verfahren der Bewertung anzuwenden.

§ 10

Wiederholung der Einstufungsprüfung

Jede Prüfung eines als „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsbereiches kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, in der die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 11

Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und Rechtsbehelf

(1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und gegebenenfalls über die durch die Einstufungsprüfung ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(2) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über eine mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuß einzulegen.

(4) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuß unter Beachtung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Ungültigkeit der Einstufungsprüfung

(1) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zustellung des schriftlichen Bescheides bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich den schriftlichen Bescheid berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Zusendung des schriftlichen Bescheides bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Zulassungskommission der RWTH unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis der Einstufungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 22. Dezember 1988 (GABl. NW. S. 176) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH vom 23. 11. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 22. 12. 1995.

Aachen, den 22. Dezember 1995

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)

Universitätsprofessor Dr. Klaus Habetha